

VERORDNUNG

über die Bereitschaftsentschädigung für Hebammen

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 18d Gesundheitsgesetz¹,

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Der Kanton richtet den freipraktizierenden Hebammen, die über eine Berufsausübungsbewilligung nach Artikel 19 Gesundheitsgesetz² im Kanton Uri verfügen, eine Bereitschaftsentschädigung aus.

Artikel 2 Voraussetzungen

Eine freipraktizierende Hebamme hat Anspruch auf Bereitschaftsentschädigung, sofern sie:

- a) die gebärende Frau mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Uri während einer Hausgeburt oder einer Beleghebammen-Geburt in einem Spital oder Geburtshaus mit entsprechendem Leistungsauftrag auf der Spitalliste des Kantons Uri³ betreut;
- b) die gebärende Frau mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Uri im Anschluss an die Geburt im Wochenbett zu Hause pflegt.

Artikel 3 Erlöschen

Der Anspruch erlischt, sobald vertraglich oder gesetzlich eine gleichwertige Entschädigung geleistet wird.

Artikel 4 Höhe

Die Bereitschaftsentschädigung beträgt:

- 400 Franken für eine Hausgeburt;
- 400 Franken für eine Beleghebammen-Geburt;
- 200 Franken für eine Wochenbettbetreuung.

Artikel 5 Antragstellung

Hebammen mit Anspruch auf Bereitschaftsentschädigung reichen ihre Gesuche zusammen mit den erforderlichen Nachweisen spätestens ein halbes Jahr nach der Geburt der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion ein.

¹ RB 30.2111

² RB 30.2111

³ RB 20.3235

Artikel 6 Vollzug

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

Artikel 7 Inkrafttreten

¹Die Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

²Sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Christoph Schillig

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann